



Anlage 1

Tarifbestimmungen zum WestfalenTarif Auszug SchülerTicket Westfalen (Stand 01.01.2021)

3.2.4.8 SchülerTicket Westfalen

Das SchülerTicket Westfalen ist kein freiverkäufliches Ticket. Für die Ausgabe ist ein Nachweis über die Bezugsberechtigung erforderlich. Das SchülerTicket in Westfalen-Süd (siehe 8.4.3. und Anlage 8.8) ist ein eigenständiges und vom SchülerTicket Westfalen unabhängiges Angebot. Das SchülerTicket in Westfalen-Süd und seine Tarifbestimmungen bleiben vom SchülerTicket Westfalen und dessen Tarifbestimmungen unberührt.

Bedingungen für den Bezug von SchülerTickets Westfalen:

3.2.4.8.1 Grundsatz

Das SchülerTicket Westfalen ist ein persönliches MonatsTicket für anspruchsberechtigte und nichtanspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen (Primarstufe), Förderschulen, allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II sowie für Vollzeitschüler an Berufskollegs im WestfalenTarif-Raum. Die Anspruchsberechtigung muss entsprechend § 97 Schulgesetz i.V.m. der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO) vorliegen. Das SchülerTicket Westfalen ist gültig für Schul- und Freizeitfahrten im Raum des WestfalenTarifs / Netz Westfalen. Das SchülerTicket Westfalen ist nur im Abonnement gem. Anlage 2 der Tarifbestimmungen erhältlich.

3.2.4.8.2 Berechtigte

SchülerTicket Westfalen für Schüler mit Schulstandort im WestfalenTarif-Raum

Berechtigt zur Nutzung des SchülerTickets Westfalen sind alle Schülerinnen und Schüler an Grundschulen (Primarstufe), Förderschulen, sowie Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II, die öffentliche, staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen sowie eine in § 7 Abs. 2 Schulfinanzgesetz aufgeführte Schule besuchen, soweit sie Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten nach der Schülerfahrtkostenverordnung haben. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Schulstandort im WestfalenTarif-Raum liegt und der Schulträger entsprechende vertragliche Regelungen mit einem erlösverantwortlichen Partner des WestfalenTarifes abgeschlossen hat, welche einen regionalspezifischen Pauschalbetrag beinhalten der auf Basis der Aufwendungen der öffentlichen und privaten Schulträger für die Fahrtkostenerstattung nach dem Schulfinanzgesetz (SchFG) / Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO) für anspruchsberechtigte Schüler ausgegebenen SchulwegMonatsTickets /Schulträgerkarten bei dem jeweiligen Schulträger berechnet wurde. Für anspruchsberechtigte Schüler hat der Schulträger die Anspruchsberechtigung geprüft und dem ausgebenden erlösverantwortlichen Partner auf dem Bestellschein bestätigt.

SchülerTicket Westfalen für Schüler mit Schulstandort im Übergangsbereich des WestfalenTarif-Raumes zu benachbarten Tarifräumen

Berechtigt zur Nutzung des SchülerTicket Westfalen sind alle Schülerinnen und Schüler an Grundschulen (Primarstufe), Förderschulen sowie Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II, die öffentliche, staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen sowie eine in § 7 Abs. 2 Schulfinanzgesetz aufgeführte Schule besuchen, soweit sie Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten nach der Schülerfahrtkostenverordnung haben. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Schulstandort in einem benachbarten Tarifraum liegt, der zum Übergangsbereich des WestfalenTarif-Raumes zählt (z. B. VRR) und der Schulträger entsprechende vertragliche Regelungen mit einem erlösverantwortlichen Partner abgeschlossen hat, welche einen regionalspezifischen Pauschalbetrag beinhaltet der auf Basis der Aufwendungen der öffentlichen und privaten Schulträger für die Fahrtkostenerstattung nach dem Schulfinanzgesetz (SchFG) / Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO) für anspruchsberechtigte Schüler ausgegebenen SchulwegMonatsTickets/Schulträgerkarten bei dem jeweiligen Schulträger berechnet wurde. Für anspruchsberechtigte Schüler hat der Schulträger die Anspruchsberechtigung geprüft und dem ausgebenden erlösverantwortlichen Partner auf dem Bestellschein



bestätigt. Weitere Voraussetzung ist, dass für den Schulweg keine Tickets des benachbarten Tarifraums erhältlich sind.

3.2.4.8.3 Gültigkeit

Das SchülerTicket Westfalen gilt ohne Zeiteinschränkung für beliebig viele Schul- und Freizeitfahrten im Raum des WestfalenTarifs / Netz Westfalen. Das SchülerTicket Westfalen wird auf die Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Das SchülerTicket Westfalen gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Das SchülerTicket Westfalen gilt vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats.

3.2.4.8.4 Fahrpreise

Nichtanspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler

Der monatliche Preis für das SchülerTicket Westfalen (Selbstzahler) ist aus der Fahrpreistafel (Anlage 1.1 der Tarifbestimmungen) zu entnehmen.

Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler

Der monatliche Preis (Eigenanteil) für das SchülerTicket Westfalen ist aus der Fahrpreistafel (Anlage 1.1 der Tarifbestimmungen) zu entnehmen. Die Preise werden entsprechend der nachfolgenden Regelung festgelegt: Besuchen mehrere minderjährige Kinder einer Familie Schulen i. S. d. § 5 der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO), so werden entsprechend der gesetzlichen Regelung Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben, und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder: Der monatliche Preis für das SchülerTicket Westfalen gilt für das erste und zweite anspruchsberechtigte Kind pro Monat im Abo. Volljährige Kinder der Familie bleiben hierbei unberücksichtigt und zahlen dann den Preis für das SchülerTicket Westfalen (1. Kind). Der Eigenanteil entfällt für Schüler und Schülerinnen, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII geleistet wird und für dritte und weitere anspruchsberechtigte Geschwisterkinder einer Familie.

Schulträger

Schulträger als Vertragspartner eines erlösverantwortlichen Partners zahlen einen Pauschalbetrag, der auf Basis der auf Basis der Aufwendungen der öffentlichen und privaten Schulträger für die Fahrtkostenerstattung nach dem Schulfinanzgesetz (SchFG) / Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO) für anspruchsberechtigte Schüler ausgegebenen SchulwegMonatsTickets/Schul-trägerkarten bei dem jeweiligen Schulträger berechnet wurde. Darüber hinaus können sich Schulträger oder Dritte ganz oder teilweise an der Übernahme der Preise für Anspruchsberechtigte bzw. Nicht-Anspruchsberechtigte beteiligen.

Sonstiges

Eine Erstattung wegen Nichtausnutzung nach Beginn der Geltungsdauer sowie die Benutzung der 1. Wagenklasse bei Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch mit AufpreisTickets, sind ausgeschlossen und begründen keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Jede Änderung/Manipulation des SchülerTicket Westfalen ist unzulässig und macht das Ticket ungültig. Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend Abschnitt 7.5 der Beförderungsbedingungen erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des erlösverantwortlichen Partners, in dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.

3.2.4.8.5 Weitere Bestimmungen

Das erlösverantwortliche Partnerunternehmen ist zum Abschluss eines Abo-Vertrages zum SchülerTicket Westfalen nur dann verpflichtet, wenn

- für das Vertrags-Schuljahr der Schulträger die Finanzbeiträge garantiert hat, die er beim Ansatz der Freifahrt-Regelung nach der derzeit geltenden SchfKoVO NRW zu erbringen hätte,
- das Land weiterhin den Ausgleich nach § 11a ÖPNVG NRW gewährt,
- die Schüler/innen der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können; im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 PBefG.